

**Dieses Dokument ist eine Zweitveröffentlichung (Verlagsversion) /
This is a self-archiving document (published version):**

Anne S. Respondek

**„Gerne will ich wieder ins Bordell gehen...“. Wehrmachtsbordelle und
Freiwilligkeit**

Erstveröffentlichung in / First published in:

Gudrun Loster-Schneider, Maria Häusl, Stefan Horlacher, Susanne Schötz, Hgg., 2016.
GenderGraduateProjects II – Differenzierungen, Diversitäten, Pluralismen. Leipzig:
Leipziger Universitätsverlag, S. 89-110. ISBN 978-3-96023-055-7.

Link: https://www.univerlag-leipzig.de/catalog/bookstore/article/1758-GenderGraduateProjects_II_Differenzierungen_Diversitaeten_Pluralismen

Diese Version ist verfügbar / This version is available on:

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-848758>

Anne S. Respondek

„Gerne will ich wieder ins Bordell gehen...“.

Wehrmachtsbordelle und Freiwilligkeit

Krieg und sexualisierte Gewalt – darunter auch Zwangsprostitution gegen Frauen – gehören in patriarchalen Systemen unabdingbar zusammen.¹ Das ist nicht erst bekannt seit der Aufarbeitung der Verbrechen an den Frauen und Mädchen, die während des Zweiten Weltkriegs in japanischen Militärbordellen zwangsprostituiert worden sind.²

Soldatenbordelle sind dabei aber kein spezifisch japanisches Konstrukt. Auch im Ersten Weltkrieg hat es beispielsweise bereits deutsche staatlich errichtete Bordelle in der Etappe gegeben, aber auch mobile Feldbordelle, Wohnwagen ähnlich, und in Baracken hinter der Front errichtete Bordelle.³ An diese Tradition knüpfte der nationalsozialistische Staat an und generierte sich ab dem Jahr 1941 zum Zuhälter, indem er in fast allen besetzten Ländern massenhaft Bordelle errichten ließ: nicht nur für die männlichen Häftlinge in den Konzentrationslagern⁴ und die Fremd- und Zwangsarbeiter,⁵ die ukrainischen Wachleute der KZ, sondern auch für Angehörige der SS,⁶ der Waffen-SS und Polizei,⁷ landesfremde Truppenteile, ausländische Freiwillige in den Heeresgruppen,⁸ für die Organisation Todt, die NSKK und die Wehrmacht – also für Kriegsmarine, Luftwaffe, Heer und jeweils noch unterteilt in Offiziers-, Unteroffiziers- und Mannschaftsbordelle, Einheiten der Waffen-SS aus nichtdeutschen Ländern bzw. ostvölkische Bataillone, die Handelsmarine und die Reichsbahn.⁹ Über diese Bordelle existiert kein breitgefächertes Forschungsmaterial. Es handelt sich hierbei um ein Tabuthema ähnlich dem der Bordelle in den KZ,

¹ Schmölzer, Die Frau, S. 291-293.

² Das Titelzitat stammt aus der Aussage von Maria K. aus der Akte „Maria K.“, S. 85. Der vorliegende Aufsatz ist eine stark verkürzte Version meiner Masterarbeit, betreut von Dr. phil. habil. Sonja Koch und PD Dr. Manfred Nebelin, die 2014 an der Philosophischen Fakultät der TU Dresden eingereicht wurde.

³ Vgl. Hirschfeld, Gaspr, Sittengeschichte des Ersten Weltkriegs, S. 231-281 und vgl. Eckart, Plassmann, Verwaltete Sexualität, S. 100-107; auch vgl. Beck, Wehrmacht und sexuelle Gewalt, S. 106.

⁴ Vgl. Sommer, Das KZ-Bordell, S. 111-161.

⁵ Vgl. Paul, Zwangsprostitution, S. 117-131.

⁶ Vgl. Paul, Zwangsprostitution, S. 106.

⁷ Vgl. Mühlhäuser, Eroberungen, S. 215.

⁸ Vgl. Mühlhäuser, Eroberungen, S. 232-234.

⁹ Vgl. Seidler, Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung, S. 151, S. 182f.

deren Mythos von der ‚freiwilligen Meldung‘ erst 2006 von Robert Sommer dekonstruiert wurde.¹⁰

Um die Frage nach der Freiwilligkeit zu beantworten, habe ich einen Einzelfall und damit die Mechanismen, die einem ‚Zuzug‘ ins Bordell vorangingen, näher beleuchtet. Es handelt sich bei der interpretierten Quelle um die Kripo-Akte einer polnischen Verkäuferin aus dem ehemaligen Posen, die in ein Wehrmachtsbordell verschafft wurde, wobei in der Akte vermerkt wurde, sie habe sich freiwillig gemeldet. Ob dies wirklich so ist und ob diese Täteraussage, denn den Vermerk hat die Kriminalpolizei getätigt, wirklich unkritisch und direkt übernommen werden darf, ist Gegenstand der folgenden Ausführungen. Ziel ist zudem eine inhaltlich vertiefte Darstellung des Systems Wehrmachtsbordell.

Die Akte trägt den Namen *Gewerbsunzucht Maria K.*. Sie stammt aus dem Staatsarchiv *Poznań*. Sie enthält 47 Seiten; ihre Laufzeit umfasst die Jahre 1940 bis 1943. Die ausstellende Behörde war die Staatliche Kriminalpolizei (Kriminalpolizeileitstelle Posen). Die Akte wurde bisher in der Forschung nicht vollständig interpretiert und analysiert, sie hat aber eine kurze Erwähnung in dem Film *Frauen als Beute – Wehrmacht und Prostitution*¹¹ erfahren. In der aktuellen Forschungsliteratur findet sich kein Text, der ausführlich eine einzige Akte, die die Verfolgungsgeschichte zeichnet, sezieren hätte. Bei den Dokumenten in der Akte handelt es sich um Meldungen des Gesundheitsamtes, Kripo- und Gestapoverhöre, Berichte von Heeresstreifen, die Maria K. aufgegriffen haben, und um weitere Meldungen der Kripo ihre Person betreffend.

Maria K. wurde laut dem ersten Blatt der Strafakten am 26. Oktober 1919 im damaligen Rogasen, Kreis Obernik, als uneheliches Kind einer Schneiderin geboren. Nach ihrer Entlassung aus der 6. Klasse der polnischen Volksschule arbeitete sie als Verkäuferin in einem Kolonialwarengeschäft, nach ihrem Umzug nach Posen in einem Café. Sie war römisch-katholischer Konfession und sprach neben polnisch fließend deutsch. In ihrem 21. Lebensjahr wurden die deutschen Behörden auf sie aufmerksam. Das erste Blatt der Strafakten beinhaltet drei Fotos von ihr, die eine adrett gekleidete junge Frau zeigen, und beschreibt ihr Äußeres: Maria sei 1,56 m groß, schlank, sie hätte mittelblonde Haare und grau-blaue Augen. Ihre Zähne seien lückenhaft, sie hätte durchlochte Ohren und außerdem Sommersprossen. Laut Akte haben sich in den beschriebenen Jahren von 1940 bis 1943 folgende Ereignisse um Maria K. zugetragen: Zunächst wird ihr vorgeworfen, Geschlechtsverkehr mit ‚Reichsdeutschen‘ gehabt zu haben

¹⁰ Vgl. Sommer, *Der Sonderbau*, S. 65-82.

¹¹ *Frauen als Beute*, Minute 10.00.12.44 – 10.00.16.03 und 10.00.34.14 – 10.00.36.12. Auch Christa Paul hat die Akte in ihrer Arbeit erwähnt: Paul, *Zwangsprostitution*, S. 105f.

und geschlechtskrank zu sein. Vermutlich hat die Kripo das Wissen darum von einer denunzierenden Person aus Marias Umfeld. Laut Akte bestreitet sie, für den Geschlechtsverkehr – eine Krankheit wird nach Zwangsuntersuchung nicht gefunden – bezahlt worden zu sein, allerdings werden Geschenke und Darlehen von der vernehmenden Person als eine Art ‚Hurenlohn‘ ausgelegt. Weiter wird ihr vorgeworfen, ihren Ausweis gefälscht und sich hierin als Deutsche statt Polin ausgegeben zu haben. Maria K. gesteht diesen Sachverhalt und wird zu sechs Wochen Haft wegen Urkundenfälschung verurteilt. Die Gestapo schaltet sich ein, verhaftet Maria, verhört sie zu dem verbotenen Umgang mit ‚Reichsdeutschen‘ und gibt Anweisung, Maria K. sei in ein Wehrmachtsbordell zu verbringen. Während der Haft gehen mehrere Denunziationen deutscher Soldaten ein, die angeben, Maria habe sie mit einer Geschlechtskrankheit (die jedoch bei ihr nicht festgestellt werden kann) angesteckt. Bei einem Spaziergang mit einem deutschen Soldat wird sie von der Heeresstreife aufgegriffen und abermals von der Gestapo festgenommen. Nach Haft in dem Übergangslager Fort 7 informiert die Gestapo die Kripo erneut darüber, dass Maria K. in ein Bordell zu überweisen sei. Sie bekommt ein *Merkblatt für Prostituierte* ausgehändigt, in welchem sie darüber belehrt wird, dass sie den Anweisungen Folge zu leisten habe, andernfalls werde sie in ein Konzentrationslager überführt. Sie hat sich mit Unterzeichnung des Merkblattes ebenso dazu zu verpflichten, im Bordell Fischereistrasse 19, Posen, zu wohnen, sich der Sittenkontrolle zu unterwerfen, die Regeln einzuhalten und sich mit den Zwangsuntersuchungen einverstanden zu erklären.

In der Folgezeit kommt es zu mehreren Vorfällen. Nach einem Ausgang aus dem Bordell, bei welchem Maria K. angibt, betrunken gewesen zu sein, habe sie laut Vorwurf „deutsche Reichsbürger belästigt“ und „freche“ Erwidern gegeben. Die Folge ist eine Strafanzeige gegen sie. Nach einem kurzen Urlaub zur „Wiederherstellung ihrer Gesundheit“ kommt es nach einem weiteren Vorkommnis zur Unterstellung unter polizeiliche Maßnahmen: Maria K. habe betrunken im Bordell randaliert und einen Sanitätssoldaten gebissen. Daraufhin flieht Maria K. aus dem Bordell; das Gesundheitsamt meldet der Kripo, sie sei nicht zur Untersuchung erschienen. Nach einigen Tagen stellt sie sich, wie sie später sagen wird, aus Angst, und wird dem Krankenhaus und einem Richter vorgeführt. Die Gestapo schaltet sich wieder ein, macht aus der angestellten Verkäuferin Maria K. kurzerhand eine vorbestrafte Prostituierte ohne feste Wohnung, die sich in der Stadt herumtreibe, sogar außerhalb des Bordells der Gewerbsunzucht nachgehe und die eine Ansteckungsquelle sei – und diskriminiert sie genau für das, was die staatlichen Stellen selbst aus Maria K. gemacht haben. Die Kripo bestätigt, Maria K. habe sich mit einem Offizier,

dem der Zutritt zum Bordell verweigert worden war, in einem Lokal herumgetrieben. Maria K. bestreitet das, behauptet, er sei ihr gefolgt, sie habe sich dann der Situation entzogen. Sie äußert sich zum Vorfall: Sie habe zu sehr auf das Gerede der anderen Mädchen gehört, die über Konzentrationslager gesprochen hätten, auch die Verwalterin des Bordells habe mit Überführung in ein solches gedroht. Aus Angst davor sei sie dann geflüchtet, sie habe „die Überlegung verloren“. Im Januar 1942 wird Maria K. vor ein Schnellgericht gestellt und wegen Fernbleibens von der Sittenkontrolle zu einem Jahr Straflager verurteilt. Auch danach kommt sie nicht mehr frei, sondern wird in Vorbeugehaft behalten. Sie ahnt Schlimmes und bittet in einem Brief darum, wieder arbeiten zu dürfen, denn sie wolle ja arbeiten, sogar gern wieder in das Bordell zurückgehen. Sie gelobt Besserung; es nutzt ihr nichts: die Kripo erstellt einen „kriminellen Lebenslauf“ der jetzt wohnungslosen, erwerbslosen, vorbestraften Prostituierten und klassifiziert sie als „Asoziale“, die im „Interesse der Volkstumspflege und der Volksgesundheit“ verwahrt werden müsse. Eine Besserung ihres Benehmens sei nicht in Sicht. Zudem habe sie sich freiwillig bereiterklärt, aus der Schutzhaft ins Bordell einzuziehen. Maria K.s Angst und ihr Selbsterhaltungstrieb werden als Aufsässigkeit gewertet; ab dem 4. März 1943 sitzt sie in Auschwitz ein.

Bei der Interpretation der Akte mit Hilfe der zeitgenössischen Dokumente haben sich folgende Schlüsse und Thesen ergeben:

Es sind mehrere Instanzen, denen daran gelegen ist, Maria K. ins Wehrmachtsbordell zu verbringen und sie dort zu behalten. Der Staat mischt sich über die Kripo, die Gestapo, die Gesundheitsämter, die das Bordell einrichtende Wehrmacht, auch über Heeresstreifen und Sanitäter in Marias Leben ein und entlässt sie, einmal auf sie aufmerksam geworden, nicht mehr aus seiner Kontrolle. Die Diskriminierungsmechanismen, die hier greifen, sind dreierlei Natur: sexistisch, klassistisch und rassistisch.

Als Frau wird Maria verfolgt und verwaltet, weil sie als Prostituierte einen Nutzen für die männliche Wehrmacht hat, die über das einseitige Vergnügen mit ihr die ‚Laune beibehält‘,¹² sich nicht individuell die ‚Kriegsbeute Frau‘ besorgen muss und die Gewissheit hat, sich keine Geschlechtskrankheit zu holen, denn die Frauen in den Wehrmachtsbordellen werden regelmäßig von den Gesundheitsbehörden, Stabsärzten und Sanitätern kontrolliert.¹³ Erscheinen sie zu einer Untersuchung auf dem Gesundheits-

¹² Neitzel, Welzer, Soldaten, S. 217-229.

¹³ Der Heeresarzt im Oberkommando des Heeres, Gen St d H/Gen Qu Az. 265 Nr. 17150=4o, Abschrift. Betr.: Prostitution und Bordellwesen im besetzten Gebiet Frankreichs, H Qu OKH, den 16.7.1940, Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1371. Diese Vorgabe besteht auch im besetzten Polen.

amt nicht, meldet dieses das Fernbleiben der Kripo, was eine Verhaftung zur Folge hat.¹⁴ Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln im Bordell wird den Frauen mit Verbringung ins Konzentrationslager gedroht.¹⁵

Es herrscht Kondompflicht,¹⁶ die allerdings die Frauen selbst durchzusetzen haben, was sich als schwierig erweist. Immer wieder kommt es vor, dass die waffentragenden Freier auf den Zimmern Verkehr ohne Kondom durchsetzen,¹⁷ dass sie die prostituierten Frauen anstecken, die daraufhin zwangsweise in zu Haftanstalten umgewandelten Hospitälern festgehalten werden.¹⁸ Oder sie behaupten, sich eine Geschlechtskrankheit von einer registrierten Prostituierten aus dem Militärbordell geholt zu haben, um unerlaubte Verhältnisse zu Frauen der Besatzungsländer, Vergewaltigungen oder Besuche bei nichtregistrierten Prostituierten, die ihnen nicht gestattet sind, zu vertuschen.¹⁹ Auch Maria K. wird so mehrmals von Heeresangehörigen denunziert und daraufhin zwangsuntersucht und in Haft genommen.²⁰ Wie oben jedoch schon verdeutlicht: Eine Geschlechtskrankheit wird während aller erzwungenen Krankenhausaufenthalte²¹ und Untersu-

¹⁴ Akte Maria K., S. 59, S. 43; Der Reichsminister des Innern, IV g 3437/39 5670, Berlin vom 18. September 1939, Betrifft: Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1818, besonders S. 1: „Wenn eine Person, die dringend verdächtig ist, geschlechtskrank zu sein (...) einer Anordnung, sich bei einer ihr bezeichneten Stelle zur ärztlichen Untersuchung einzufinden (...) nicht pünktlich nachkommt, so ist in diesen Fällen sofort die zwangsweise Vorführung durch die zuständige Ortspolizeibehörde zu veranlassen. (...) Personen, die sich den Anordnungen der Gesundheitsbehörden hartnäckig widersetzen oder entziehen, können wegen asozialen Verhaltens in polizeiliche Vorbeugehaft genommen werden. (...) Die Gesundheitsbehörden haben in solchen Fällen lediglich die erforderlichen Unterlagen den zuständigen Kriminalpolizei(leit)stellen zuzuleiten.“

¹⁵ Akte Maria K.: „andernfalls ich in Vorbeugehaft genommen werde oder in ein Konzentrationslager unter-gebracht [sic] werde.“, S. 43.

¹⁶ Leitender Sanitätsoffizier beim Militärbefehlshaber im Generalgouvernement, Spala, den 2. Oktober 1940, Bericht über die Bordelle für Heeresangehörige im Gen.-Gouv., Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1818: „Die Mädchen haben Anweisung, nur mit Kondom zu verkehren.“

¹⁷ Der Oberbefehlshaber der 15. Armee, A.H.Qu., den 12.7.41, Betr.: Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Abschrift, Bundesarchiv/Militärarchiv RH20-15-156: „Dimen werden nicht selten durch Drohungen und sogar Misshandlungen zur Duldung des Verkehrs ohne Kondom gezwungen. Das ist saudumm und strafbar!“ und vgl. Meinen, Wehrmacht und Prostitution, S. 210f.

¹⁸ Vgl. Meinen, Wehrmacht und Prostitution, S. 115-119, 122-130.

¹⁹ Vgl. Seidler, Prostitution, S. 121-126.

²⁰ Für Prostituierte, die in Verdacht standen trotz einer Geschlechtskrankheit mit deutschen Soldaten zu schlafen, waren z.B. in Frankreich erhebliche Strafen vorgesehen. Feldkommandantur 581, Verwaltungsstab, Vw.Gr. I/2 an die Kreiskommandanturen Rennes, St.-Malo, Fougères, Redon, Betr.: Überwachung der Prostitution – hier polizeiliche Massnahmen und Strafen, Rennes, 4. April 1941, Bundesarchiv/Militärarchiv RH36-444: „In besonderen Fällen kann sogar, wenn das Gutachten des Leitenden Sanitätsoffiziers das feststellt, der Tatbestand eines kriegsgerichtlich zu ahndenden Vorgehens gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorliegen. (...) Als solche [Maßnahmen, Anm. A.R.] kommen beispielsweise in Betracht: Die Anhaltung auf eine gewisse Zeit in einer geschlossenen Anstalt, Verhängung einer Polizeiaufsicht, Anweisung eines Zwangsaufenthaltsortes usw.“

²¹ Diese wurden für Frankreich und für die Sowjetunion wie folgt begründet und existierten auch im besetzten Polen: Der Heeresarzt im Oberkommando des Heeres, GenStdH/Genu,

chungen nie bei ihr gefunden. In allen Wehrmachtdokumenten und auch in der Akte findet sich ein deutlicher Konsens darüber, dass der Begriff „Ansteckungsquelle“ weiblich konnotiert ist.²² Dass auch die Freier die Frauen angesteckt haben, wird nie erwähnt. Handzettel mit Belehrungen über Sanitätsmaßnahmen generieren gar die soldatischen Freier zu Opfern, Opfern weiblicher Ansteckungsquellen, Opfern ihrer Triebe,²³ Opfern, die sich in „schwachen Momenten“ zu außerehelichem Geschlechtsverkehr haben verleiten lassen.²⁴ Zwar werden sie darüber belehrt, sich nach dem Bordellbesuch sanieren zu lassen. Unterlassen sie dieses Verhalten, folgen Strafen, denn ein geschlechtskranker Soldat ist nicht kampffähig und kann eventuell später keine gesunden Kinder mehr zeugen.²⁵ Berichte allerdings lassen den Schluss zu, dass die Strafen bei Sanierungsunterlassungen²⁶

Az. 1271 (IIa), Nr. I/13017/42, HQuOKH, den 20. März 1942, Bezug: Verfügung OKH/GenStdH/GenQu/Az.: 1271 IV b (IIa) Nrr. I/13016/42 vom 20.3.1942, Betr.: Prostitution: „Geschlechtskranke oder krankheitsverdächtig befundene Dirnen sind sofort einem Zivilkrankenhaus zur Aufnahme zu überweisen. Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, kranke Prostituierte solange in den Krankenhäusern festzuhalten, bis völlige Ausheilung erfolgt ist.“, auch: Der Reichsminister des Innern, IV g 3437/39 5670, Berlin vom 18. September 1939, Betrifft: Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1818, S. 1: „Ist bei einer Person mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr eine ansteckungsgefährliche Geschlechtskrankheit festgestellt, so ist von einer freien ärztlichen Behandlung abzusehen, da von vornherein anzunehmen [ist], daß die Kranke während einer solchen Behandlung trotz Fortdauer der Ansteckungsgefahr geschlechtlichen Verkehr ausübt.“

²² Vgl. Formular für die Kontrolle der Hygieniker im Generalgouvernement. Berichtformular. Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1818 und Der Reichsminister des Innern, IV g 3437/39 5670, Berlin vom 18. September 1939, Betrifft: Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1818; ebenso vgl. Scherber, Gustav, Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution, Wien 1939, S. 182; auch vgl. Corbin, Wunde Sinne, S. 147 und vgl. Sponberg, Feminizing venereal disease, S. 15-61 und S. 141-183, weiterhin vgl. Lohner, Die Prostitution, S. 30-35.

²³ Dazu: Der Oberbefehlshaber des Heeres, Nr. 8840/41 PA2 (IIa) Az. 15, H Qu OKH den 6. September 1941, Geheim. Betr.: Selbstzucht, Anlage 1 Nr. 18497/40, 31. Juli 1940, Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1371: „[...] erscheint es vom hygienischen und disziplinären Standpunkt aus zweckmäßiger, geeignete, unter ärztlicher Kontrolle stehende Bordelle freizugeben, als der Möglichkeit Vorschub zu leisten, daß der deutsche Soldat der wilden Prostitution zum Opfer fällt.“

²⁴ Merkblatt für Soldaten. Merkblatt 53/13. „Deutscher Soldat! Merkblatt zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten“, Bundesarchiv Militärarchiv RH12-23-71: „Meide den Umgang mit leichtfertigen Frauenspersonen! Sie sind fast immer geschlechtskrank! Hast du in einer leichtfertigen Stunde dich zum außerehelichen Geschlechtsverkehr verleiten lassen, so entziehe dich nicht in unverantwortlicher Weise den Sanierungsvorschriften. Auf jeden Fall merke dir Namen, Aufenthaltsort, Wohnung und äußere Kennzeichen der Frau, mit der du Geschlechtsverkehr hattest.“

²⁵ Ebd.: „Ein geschlechtskranker Soldat kann keinen Dienst leisten; selbstverschuldete Dienstunfähigkeit aber ist eines deutschen Soldaten unwürdig! Von dir erwartet das Vaterland nicht nur volle soldatische Leistung, es will auch, daß du einst eine gesunde Familie gründest und Vater gesunder Kinder wirst! [...] „Geschlechtskrankheiten können eheuntauglich und zeugungsunfähig machen!“

²⁶ Richtlinien für die Einrichtung von Bordellen in den besetzten Gebieten. Armeeoberkommando 6 O.Qu./IVb, A.H.Qu., am 23.7.1940, Anlage 4, Bundesarchiv/Militärarchiv RH20-6-1009: „Danach ist sofort die militärische Sanitätsdienststelle (Sanitätsstube) zur Anwendung der Schutzbehandlung aufzusuchen. Jeder Soldat muss wissen, daß er seine Gesundheit für den Dienst zu erhalten hat. Eine Vernachlässigung der gesundheitlichen Schutzmaß-

bis 1943 quasi nicht durchgesetzt worden sind.²⁷ Die Frauen, auch Maria, waren im Bordell also permanenter gesundheitlicher Gefährdung ausgesetzt. Weiterhin ist von Exzessen, sexuellen Übergriffen, gewaltsamem Eindringen in die Bordelle seitens betrunkenen Soldatengruppen und von körperlicher Gewalt gegen die Frauen die Rede.²⁸

Von Brauchitsch erläutert, die Errichtung der Militärbordelle hemme die Ausbreitung homosexueller Handlungen und verhindere Vergewaltigungen,²⁹ was sich so nicht bestätigt.³⁰ Im Gegenteil berufen sich jetzt die wenigen Soldaten, die wegen Vergewaltigung von Frauen der Besatzungsländer wirklich strafverfolgt werden, darauf, sie hätten geglaubt, eine Prostituierte vor sich zu haben.³¹ Am Ende muss selbst die Wehrmachtführung erstens einsehen, dass die Prostitution statt der erhofften Triebableitung und -eindämmung nur die Konsequenz hat, dass noch mehr Nachfrage nach Prostitution entsteht und dass zweitens die Soldaten sexuell verrohen und ihr verachtendes Frauenbild nicht nur auf andere, nichtprostituierte Frauen der besetzten Länder übertragen, sondern auch auf ‚ihre‘ Frauen daheim.³²

nahmen stellt ein Verstoß gegen die Dienstpflichten dar und führt zur Bestrafung.“ und vgl. Richtlinien für die Einrichtung von Bordellen in den besetzten Gebieten. Armeekommando 6 O.Qu./IVb, A.H.Qu., am 23.7.1940, Anlage 11, Bundesarchiv/Militärarchiv RH20-6-1009; auch „Der Sanitätssoldat“. Abschnitt über die Schutzbehandlung. S. 35, Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-994; ebenso vgl. Oberkommando der Wehrmacht. Az. B49 Tgbnr. 71/42 Ch W San. Abschrift. Betr.: Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Berlin, 27. Januar 1943, Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1818.

²⁷ Vgl. Seidler, Prostitution, S. 107f. und vgl. Der Oberbefehlshaber der 15. Armee, A.H.Qu., den 12.7.41, Betr.: Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Abschrift, Bundesarchiv/Militärarchiv RH20-15-156.

²⁸ Dazu: Der Oberbefehlshaber des Heeres, Nr. 8840/41 PA2 (I/1a) Az. 15, H Qu OKH den 6. September 1941, Geheim. Betr.: Selbstzucht, Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1371: „In letzter Zeit haben sich im besetzten Gebiet beim Besuch von Bordellen Vorgänge abgespielt, die mit den allgemeinen Ehrbegriffen des Soldaten, insbesondere des Offiziers, unvereinbar sind. [...] Mehrfach kam es zu unwürdigen Auftritten. [...] Wiederholte und mit dem der Bedeutung der Frage zuvorkommenden Nachdruck betriebene erzieherische Einwirkung muß zur Folge haben, daß üble und unwürdige Exzesse vermieden werden.“; vgl. auch Meinen, Wehrmacht und Prostitution, S. 210-212.

²⁹ Dazu: Der Oberbefehlshaber des Heeres, Nr. 8840/41 PA2 (I/1a) Az. 15, H Qu OKH den 6. September 1941, Geheim. Betr.: Selbstzucht, Anlage 1 Nr. 18497/40, 31. Juli 1940, Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1371: „Mit einem Verbot geschlechtlicher Betätigung in den besetzten Gebieten ist die Frage jedenfalls nicht zu lösen. Ein solches Verbot würde zweifellos neben anderen nachteiligen Folgen auch die Zahl der Notzuchtverbrechen und die Gefahr von Verstößen gegen den §175 steigern.“

³⁰ Vgl. Beck, Wehrmacht und sexuelle Gewalt, S. 36.

³¹ Vgl. Gertjeanssen, Victims, Heroes, Survivors, S. 161; vgl. Beck, Wehrmacht und sexuelle Gewalt, S. 193f.

³² Wehrkreisarzt XVIII, Schreiben an den Heeressanitätsinspekteur in Berlin, 3.1.1945, NARA, RG-242 78/189, Bl. 761f., hier Bl. 761, zitiert nach Mühlhäuser, Eroberungen, S. 236: „Die Nachteile eines Bordells, der im Ganzen widerliche Massenbetrieb und die nicht zu unterschätzende Tatsache, daß hier in großer Zahl auch junge Soldaten und solche, die sonst kaum dazugekommen wären, von Kameraden mitgenommen und zum Verkehr mit Dirnen regelrecht genötigt werden, - diese zweifelsfreien Nachteile werden durch den Kontrollbetrieb in keiner Weise aufgewogen [...].“, und: Vossler, Frank, Propaganda in die eigene

Auf dem Prinzip der Verdrehung beruht auch die klassistische Diskriminierung gegen Maria. Als Prostituierte, für die die Kripo sie hält und zu der sie dann spätestens im Bordell wird, fällt sie für die Behörden in die Kategorie „asozial“. Solange sie dem Staat aber noch nutzen kann, nutzt er sie auch. Als „entehrte“ Frau und als „Asoziale“ ist Maria, solange sie sich nicht wehrt, noch immer dazu gut, im Wehrmachtbordell anzuschaffen. Erst als sie einen Sanitätssoldaten beißt, sich widersetzt und schließlich flieht, verschriftlicht die Kripo, sie sei nach dem Erlass zur Verbrechensbekämpfung eine „Asoziale“ und ins KZ zu verbringen, denn jetzt, wo die „Asoziale“ Maria K. sich weigert, die „Geschlechtsnot“³³ der deutschen Soldaten zu lindern, hat sie für die Obrigkeit keinen Nutzen mehr. Der Staat hat Maria von einer Verkäuferin in Anstellung und mit festem Wohnsitz zu einer im Bordell wohnen müssenden Prostituierten gemacht, wirft ihr genau das vor, plant ihre Vernichtung im Konzentrationslager auf Grund ihres „Asozialseins“ aber erst, nachdem sie flieht. Nun also ist sie aus seiner Sicht eine renitente, unverbesserliche, wohnungs- und erwerbslose Prostituierte, die der „Volksgemeinschaft“³⁴ nicht mehr nutzt und die trotz mehrmaliger Schutz- und Lagerhaft keine charakterliche Besserung zeigt.³⁵

Truppe. Die Truppenbetreuung in der Wehrmacht 1939-1945, Paderborn 2005, S. 340, hier zitiert nach Mühlhäuser, Eroberungen, S. 237: „Diese Herunterziehung der Frau zum Weib (konstatiert Truppenarzt Walther Camerer im Mai 1943), dieses bewußte Anstacheln zur Sinnlichkeit, bleibt nicht ohne Wirkung.“; ebenso: Disziplinarbericht der 8. Zerstörerflotte „Narvik“ für die Zeit vom 1. Juli 1942 bis 1. September 1943, BA/MA, RM 58/39, zitiert nach Neitzel, Soldaten, S. 227: die Benutzung der Bordelle habe „eine Stärke angenommen, die für eine saubere soldatische Persönlichkeitsentwicklung nicht tragbar ist. Vor allem werden die Bordelle nicht nur von den Soldaten der jüngsten Jahrgänge, den 18-20-Jährigen aufgesucht, sondern in starkem Maße auch von Unteroffizieren und Oberfeldwebeln. Darunter muss der Sinn für Sauberkeit, die Haltung gegenüber der Frau und das Verständnis für die Bedeutung gesunden Familienlebens für die Zukunft unseres Volkes leiden.“

³³ Dazu: Der Oberbefehlshaber des Heeres, Nr. 8840/41 PA2 (I/IIa) Az. 15, H Qu OKH den 6. September 1941, Geheim. Betr.: Selbstzucht, Anlage 1 Nr. 18497/40, 31. Juli 1940, Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1371: „Je länger der Aufenthalt deutscher Truppen in den besetzten Gebieten andauert, je geordneter und friedensähnlicher die Bedingungen werden, unter denen der Soldat dort lebt und Dienst tut, umso mehr bedarf auch die sexuelle Frage in all ihren Umständen und Folgerungen ernster Beachtung. (...) Bei der Verschiedenartigkeit der Veranlagung der Menschen ist es dabei unausbleiblich, daß auf sexuellem Gebiet da und dort Spannungen und Nöte auftreten, denen gegenüber man die Augen nicht verschließen kann und darf. Mit einem Verbot geschlechtlicher Betätigung in den besetzten Gebieten ist die Frage jedenfalls nicht zu lösen“

³⁴ Akte S. 89: „als Asoziale zu betrachten. Sie hat häufig gegen die Vorschriften im hiesigen Bordell, in das sie wegen mehrfachen verbotswidrigen Verkehrs mit Deutschen zwangsweise untergebracht [sic, darüber handschriftlich: „eingewiesen“] war, verstoßen. Sie befolgte wiederholt nicht die Maßnahmen der Gesundheitsbehörde und die ihr von der Kriminalpolizei auferlegten Verbote und Verpflichtungen. Verwarnungen und Belehrungen blieben erfolglos. Sie bietet keine Gewähr dafür, sich künftig einwandfrei zu verhalten, zumal sie nach der hier gemachten Erfahrung zur Ausässigkeit [sic] neigt. Ihre Unterbringung in polizeiliche Vorbeugehaft ist im Interesse der Volkstumpflege und der Volksgesundheit notwendig, weil sie als Ansteckungsquelle für die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten anzusehen ist. Ihre Belassung auf freiem Fuße ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht vertretbar. Nach dem bisherigen Gesamtverhalten ist bei der K. ohne strenge Lagererziehung eine Besserung nicht zu erwarten. (...) Ihre Unterbringung in polizeiliche Vorbeugehaft ist im Inte-

Bei Marias Verbringung ins Bordell findet sich kein Anzeichen auf Freiwilligkeit. Die Kripo streicht die Worte „zwangsweise untergebracht“ durch und schreibt „eingewiesen“ darüber. Es ist offensichtlich, dass sie sich für den ‚Bordelldienst‘ nicht freiwillig gemeldet hat, erst recht nicht nach mehreren Inhaftnahmen und auf Druck seitens der Gestapo.

Maria wird mit KZ bedroht, sie wird eingesperrt. Polizeiliche Verordnungen verbieten ihr, das Bordell nachts zu verlassen. Tagsüber aber darf sie sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht sehen lassen, so steht es in dem ihr ausgehändigten Merkblatt. Will sie das Bordell überhaupt verlassen, selbst für einen Stadtausgang, benötigt sie eine behördliche Erlaubnis. Möchte sie Urlaub, benötigt sie ebenso eine Genehmigung. Diese wird allerdings nicht immer erteilt. Im Bordell selbst kann sie nicht entscheiden, ihre Prostitution zu beenden, nicht einmal temporär. Und verlässt sie das Bordell, wird sie von Heeresstreifen, Polizei, soldatischen Freiern und Zivilisten, die sich von ihr „belästigt“ fühlen, denunziert, bis sie erneut verhaftet und ins Bordell verbracht wird. Erst nach mehreren Inhaftnahmen, Gestapo- und Kripoverhören, erst nach einem Jahr Straflager, als die Behörden ihr eine schlechte Sozialprognose ausstellen, wird behauptet, sie habe sich freiwillig gemeldet. Erst da bittet Maria, die zu ahnen scheint, dass ihre Verbringung ins KZ geplant ist, laut Verhör darum, wieder ins Bordell zurück zu dürfen. Sie „wolle ja arbeiten“. Aber die Kripo bleibt hart und konstatiert nach Aufzählung all ihrer „Verfehlungen“ und der bereits herausgearbeiteten Verdrehungen und Übertreibung von Fakten, Maria K. habe einen Hang zur Aufsässigkeit und eine Renitenz gegen erzieherische, disziplinarische Maßnahmen. Wegen der ungünstigen Sozialprognose wird KZ-Haft empfohlen. Angemerkt wird handschriftlich, sie habe sich freiwillig gemeldet, ins Bordell zurückzukehren. Aber wie freiwillig ist eine Meldung ins Bordell aus Todesangst heraus?

Maria ist ebenso Opfer rassistischer Diskriminierung. Als Polin ist sie Schutzangehörige des Deutschen Reiches, jedoch keine Staatsbürgerin. Sie darf keine deutschen Lokale besuchen (woran sie sich nicht hält), sie hat die Sperrzeit einzuhalten, und sie gilt als rassistisch minderwertig.³⁶ Unter anderem wird sie inhaftiert wegen „Rassenschande“ und „verbotenen Um-

resse der Volkstumspflege und der Volksgesundheit notwendig, weil sie als Ansteckungsquelle für die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten anzusehen ist. Ihre Belassung auf freiem Fuße ist aus sittenpolizeilichen Gründen nicht vertretbar.“

³⁵ Derartige Einschätzungen, Meldungen, Sozialprognosen „asozialer“ und prostitutionsverdächtiger Frauen waren kein Einzelfall und wurden durch Fürsorgerinnen oder Kripo nach einem bestimmten Schema erstellt: vgl. Ayaß, *Asoziale im Nationalsozialismus*, S. 188-196, auch vgl. Schikorra, *Kontinuitäten der Ausgrenzung*, S. 42-51, S. 105-113.

³⁶ Vgl. Clauß, *Rasse und Seele*, S. 171-186, v. a. S. 175f.

gangs“,³⁷ im Militärbordell jedoch gezwungen, genau diese „Rassenschande“ wieder auszuüben, denn nach einem Erlass des Reichsstatthalters sind Polinnen, die Geschlechtsverkehr mit ‚Reichsdeutschen‘ verüben, in ein Bordell zu verbringen.³⁸ Den Widerspruch löst Heinrich Himmler auf, und die Leitenden Sanitätsoffiziere geben es an die Truppen weiter:

Die Mädchen sind Polinnen. Der Verkehr mit den Polinnen in den Bordellen wurde nicht als ein gesellschaftlicher, der mit den Polen nach dem Erlaß des Führers verboten ist, angesehen. Die Beziehungen der Dirnen zu den wechselnden Besuchern (...) sind sachlich-wirtschaftlicher Art. Sie haben auch nicht den gesellschaftlichen Einschlag, den das öffentliche Kennenlernen auf der Straße, dem Strich oder den die sonstigen Formen des Kennenlernens haben. Ein gesellschaftlicher Verkehr setzt ein gewisses Maß an Achtung und geistigen Beziehungen voraus, die in den Bordellen nicht gegeben sind.³⁹

Außerhalb des Bordells aber ist Maria der Kontakt mit ‚Reichsdeutschen‘ verboten. Mehrmals wird sie verhaftet, weil sie mit deutschen Soldaten außerhalb des Bordells gesprochen hat oder diese sie zur Straßenbahn brachten.

Die Wehrmacht befürchtet, die Soldaten könnten über freie Beziehungen zu Polinnen ihr Feindbild verlieren oder würden – das gilt besonders im Raum der Sowjetunion – ausspioniert.⁴⁰ Im Bordell mit seiner Massenabfertigung dagegen bleibt keine Zeit, die Frauen als Menschen wahrzunehmen.⁴¹ Hier wird außerdem nicht nur die Frau an sich, sondern, als Zeichen

³⁷ Vgl. Meinen, Wehrmacht und Prostitution, S. 157-164; Vgl. Umbreit, Deutsche Militärverwaltungen, S. 197-200.

³⁸ Akte S. 33: „bitte ich, sie auf Grund des Erlasses des Reichsstatthalters, wonach Polen, die den Geschlechtsverkehr mit Reichsdeutschen ausüben, in ein Bordell gebracht werden können, das Weitere in dieser Hinsicht zu veranlassen“, Akte S. 15 und: „[...] als sie wieder mit deutschen Soldaten Umgang pflog. [...] Ich bitte ihre Einweisung in ein Bordell nunmehr zu veranlassen.“

³⁹ Leitender Sanitätsoffizier beim Militärbefehlshaber im Generalgouvernement, Spala, den 2. Oktober 1940, Bericht über die Bordelle für Heeresangehörige im Gen.-Gouv., Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1818.

⁴⁰ Oberkommando des Heeres, Generalstab des Heeres, Generalquartiermeister, Az. 1271 IV b (IIa), Nr. I/13016/42, HQuOKH, den 20. März 1940, Betr.: Prostitution und Bordellwesen in den besetzten Ostgebieten, Bundesarchiv/Militärarchiv RH 12-23-1818: „Die Gefahren einer solchen versteckten Prostitution bestehen nicht allein in der stark vermehrten Möglichkeit der Ansteckung, sondern öffnen erfahrungsgemäß auch dem fahrlässigen Verrat militärischer Geheimnisse viele Wege.“

⁴¹ Div.-Arzt 162.Inf.Div., o.U., den 12.3.43, Betr.: Bordelle auf dem Truppenübungsplatz Neuhammer. Bezug: Ferngespräch des stellv. Wehrkreisarztes VIII mit dem Adjutanten des Div.-Arztes am 11.3.43. An den Korpsarzt beim stellv. Gen.Kdo.VIII A.K. (Wehrkreisarzt VIII) Breslau. Bundesarchiv/Militärarchiv, RH 26-162-58: „In der Zeit vom 4.3. – 10.3.43 kamen durchschnittlich jeden Tag auf jede Prostituierte: im Ostlager 22, 6, im Westlager 25,7 Besucher. Am Sonntag, den 7.3.43, wurde die höchste Besucherzahl mit 27,6 bzw. 46,5 je Prostituierte erreicht. Da die Bordelle erst 7 Tage in Betrieb sind, ist mit einer Steigerung obiger Besucherzahlen zu rechnen. Ausserdem muss in Betracht gezogen werden, dass durch die Periode immer einige Prostituierte ausfallen, sodass die tatsächliche Besucherzahl bei den einzelnen Prostituierten höher ist, als oben angegeben.“; Leitender Sanitätsoffizier beim Militärbefehlshaber im Generalgouvernement, Spala, den 2. Oktober 1940, Bericht über die

von deutschem Mann zu polnischem Mann, auch die polnische Nation abgewertet.⁴²

Auch die Freier spielen eine nicht geringe Rolle im Gewaltsystem der Wehrmachtsbordelle. Sie sprechen Maria, die dafür bestraft wird, auf der Straße an, sie verfolgen sie, belästigen und denunzieren sie, sie erwirken, dass Maria immer wieder verhaftet wird. Im Bordell selbst benutzen sie sie, erniedrigen sie und üben weitere Gewalt aus. Woran das liegt, lässt sich aus den Abhörprotokollen erschließen, in denen klar wird, wie die Soldaten Frauen allgemein, vor allem aber die Frauen der besetzten Länder sehen,⁴³ und wie stark sie Vergewaltigungen, Erschießungen, Verschleppungen in Bordelle usw. als normal,⁴⁴ ja, als notwendig oder als Unterhaltung ansehen. Für sie sind Frauen größtenteils Freiwild und Sexualobjekte, Konsumartikel, auf die jeder Mann, jeder Soldat ein Anrecht hat: guter Wein, gutes

Bordelle für Heeresangehörige im Gen.-Gouv., Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1818: „Die Beziehungen der Dirnen zu den wechselnden Besuchern (mitunter 20 – 30 am Tage) sind sachlich-wirtschaftlicher Art. (...) Die Besuchszeiten sind meist von 16 – 24 Uhr.“

⁴² Drolshagen, *Der freundliche Feind*, S. 161f., vgl. Zipfel, *Ausnahmestandard Krieg?*, S. 66f., Vgl. Drolshagen, *Nicht ungeschoren davonkommen*, S. 56-76, auch: vgl. Amesberger, Auer, Halbmayr, *Sexualisierte Gewalt*, S. 331f.; vgl. Mühlhäuser, *Eroberungen*, S. 85-100.

⁴³ Der Oberbefehlshaber der 15. Armee, A.H.Qu., den 12.7.41, Betr.: Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Abschrift, Bundesarchiv/Militärarchiv RH20-15-156: „Unsere Leute müssen wissen, dass nur der Abschaum der weiblichen Bevölkerung des besetzten Gebietes sich mit ihnen einlässt. Dabei ist es kein Unterschied, ob das für Geld oder unentgeltlich geschieht. Der deutsche Soldat muss es für unter seiner nationalen Würde halten, sich mit solchem Gesindel abzugeben.“; BA-ZNS S 269, Gericht der 7.Pz.Div.BI. 18 – 23, Feldurteil vom 19. August 1941, zitiert nach Beck, *Wehrmacht und sexuelle Gewalt*, S. 288: „wenn, wie es hier der Fall ist, die verletzte Frauensperson einem Volk angehört, dem der Begriff der Geschlechtsehre der Frau nahezu völlig entschunden ist.“; BA-ZNS S 152, Gericht der 35. Inf.Div., Bl. 9f: Feldurteil vom 24. Oktober 1943, hier Bl.9, zitiert nach Beck, *Wehrmacht und sexuelle Gewalt*, S. 290: „Die sehr hohe Strafandrohung des § 176 RStGB soll deutsche Frauen vor verbrecherischen Angriffen gegen ihre Frauenehre schützen. Dieser Gesichtspunkt fällt bei Vergehen gegenüber russischen Frauen fort. Sie sind nicht so zart, dass durch ein Erlebnis, wie der Angeklagte es ihnen bereitet hat, dauernder seelischer Schaden entstehen könnte.“

⁴⁴ SRA 2386, 12.12.1941, TNA, WO 208/4126, zitiert nach Neitzel, *Soldaten*, S. 225: „Göller: „Ich habe Bordeaux erlebt. Das ganze Bordeaux ist ein einziger Puff.“; Wehrmachtangehöriger Niwem, Abhörprotokoll SRA 1227, 1.2.1941, TNA, WO 208/4122, ziert nach Neitzel, *Soldaten*, S. 226: „Ich habe in Paris gesehen, wie unsere Jäger mitten in einem Lokal Mädels gepackt haben, über den Tisch gelegt und – fertig! Verheiratete Frauen auch!“; Room-conversation Müller – Reibold, v. 22.3.1945, NARA, RG 165, Entry 179, Box 530, zitiert nach Neitzel, *Soldaten*, S. 227f.: „dann haben wir ihr den Hintern verhaufen mit einem blanken Seitengewehr. Dann haben wir sie gefickt, dann haben wir sie rausgeschmissen, dann haben wir ihr nachgeschossen, da lag sie auf dem Rücken, da haben wir Granaten gezielt. Und jedes Mal, wenn wir in die Nähe trafen, hat sie aufgeschrien. Zum Schluss ist sie dann verreckt und wir haben die Leiche weggeschmissen.“; Room Conversation Czosnowski – Schultka, 2.4.1945, NARA, Box 458, S. 438f., zitiert nach Neitzel, *Soldaten*, S. 228: „Das waren zwei Männer, zwei Väter; der eine hatte zwei Töchter. Dann haben sie die beiden Töchter gevögelt, ordentlich durchgebürstet, dann die über den Haufen geschossen, die beiden Töchter.“; Wehrmachtangehöriger Felbert und Kittel, Abhörprotokoll SRGG 1086, 28.12.1944, TNA, WO 208/4169, zitiert nach Neitzel, *Soldaten*, S. 153: „Felbert: 'Was wurde aus den jungen hübschen Mädchen? Wurden die zu einem Harem zusammengestellt?' Kittel: '(...) Die Weibersache, das ist ein ganz düsteres Kapitel.“

Essen, gute Musik und hübsche Frauen – freiwillig oder eben auch nicht.⁴⁵ Zu konstatieren ist, dass die Wehrmachtssoldaten wussten oder zumindest wissen konnten, dass die Frauen nicht freiwillig dort waren, das interessierte sie aber nicht.⁴⁶ Im Gegenteil weisen sie den Prostituierten eine Teilschuld zu.⁴⁷ Über die Frauen wird mit erschreckender Gleichgültigkeit gesprochen: „In Warschau haben unsere Truppen vor der Haustür Schlange gestanden. In Radom war der erste Raum voll, während die LKW-Leute draußen standen. Jede Frau hatte in einer Stunde 14 bis 15 Mann. Sie haben da alle zwei Tage die Frau gewechselt.“⁴⁸ Was „gewechselt“ heißt, lässt sich nur vermuten. Die Frauen werden wie Ware begutachtet. Ein Dokument konstatiert:

Die Qualität der Mädchen [sic!] wird laufend überwacht und darauf gesehen, daß nur jugendliche, ansehnliche und möglichst hübsche Mädchen eingestellt werden, weil nur auf diese Weise eine wirksame Konkurrenz zur freien Prostitution aufgenommen werden kann.⁴⁹

Die Soldaten begreifen eine Vergewaltigung oder Prostituiierung als Angriff auf die Ehre der Frau. Da die Frauen der besetzten und gegnerischen Länder für sie aber keine Ehre haben, existiert auch keine Hemmschwelle, ihnen gegenüber gewalttätig zu werden.⁵⁰ Das Geprotze der Soldaten – auch über Übergriffe und Vergewaltigungen – in der Gruppe bestätigt, dass die Soldaten ihre Taten als „Frauenabenteuer“ begreifen und als Mittel, ihre Männlichkeit unter Beweis zu stellen.⁵¹ Die kameradschaftliche Zwangsgemeinschaft ist so auch eine Tatgemeinschaft und erweist sich als der ver-

⁴⁵ Mühlhäuser, Eroberungen, S. 87, 95-105; vgl. Neitzel, Soldaten, S. 105, S. 153, S. 158, S. 162-167, S. 217-229.

⁴⁶ Wehrmachtangehöriger Saueremann, Abhörprotokoll Room Conversation Saueremann – Thomas, 5.8.1944; NARA, RG 165, Entry 179, Box 554, zitiert nach Neitzel, Soldaten, S. 223: „Die Reichskanzleiführer, ich weiß nicht, wie die Sache war, jedenfalls die Gestapo hat die Finger da mit im Spiel gehabt, wir nahmen von unseren Krediten, die uns das Reich gab für den Bau von ... Anlagen, gab das Werk noch einen Zuschuss für den Bau eines Bordells, eines Puffs. Wir nannten das eine B-Baracke. Wie ich wegging, war das fertig, nur die Weiber fehlten noch. Die Leute liefen in dem Ort rum und pufften da jedes deutsche Mädchen an, und das wollte man vermeiden, die bekamen da ihre Französinen, ihre Tschechinnen, das ganze Volk kam da rein, die ganzen Weiber.“

⁴⁷ Beckermann, Jenseits des Krieges, S. 134, zitiert nach Beck, Wehrmacht und sexuelle Gewalt, S. 115: „Natürlich richtete man in den größeren Ortschaften Bordelle ein. (...) Das waren russische Frauen (...) und zum Teil ... ja. Sie wurden nicht gezwungen, das war ihr Beruf.“

⁴⁸ Wehrmachtangehöriger Wallus, Abhörprotokoll SRA 735, 14.10.1940, TNA, WO 208/4120, zitiert nach Neitzel, Soldaten, S. 221.

⁴⁹ Lagebericht vom 2.10.1942. Blatt 16 zum Lagebericht, Bundesarchiv/Militärarchiv RW35-1221.

⁵⁰ Vgl. Mühlhäuser, Eroberungen, S. 94f., vgl. Neitzel, Soldaten, S. 163-165.

⁵¹ Vgl. Kühne, Kameradschaft, S. 175, vgl. Mühlhäuser, Eroberungen, S. 93f.

längerte Arm einer zivilen Gesellschaft, deren sexistisch-klassistisch-rassistisches Weltbild im Krieg ungehemmt umgesetzt wird.⁵²

Zu konstatieren ist, dass die Soldaten ihren Spielraum genutzt haben. Der Bordellbesuch war die persönliche Entscheidung eines Jeden. Mit diesem Bordellbesuch erschlossen sich die Soldaten einen vom Staat angebotenen und legalisierten Machtraum, der ihnen Privilegien zusicherte, nämlich den Missbrauch von Frauenkörpern. Die Soldaten wussten nicht nur von dem Zwang, dem die Frauen ausgesetzt waren, und waren dessen Profiteure, sie haben auch selbst Zwang ausgeübt. In der Mittäter- und Komplizenschaft mit dem NS-Staat haben sie vom System Wehrmachtsbordell profitiert, es genutzt und also getragen.

Damit manifestierte sich die staatliche Gewalt in ihren privaten Handlungen, die auf der Entscheidung beruhten, eben jene vom Staat angebotenen Machträume auszufüllen, und machte diese politisch.⁵³

Marias Sicht steht freilich nicht in der Akte, sie lässt sich höchstens rekonstruieren. Seit ihrer Verbringung ins Bordell ist von Maria in der Akte häufig in Zusammenhang mit Alkohol die Rede, auch davon, dass sie sich körperlich wehrt und flieht. Um es zusammenzufassen: Maria wird immer wieder eingesperrt, kann nicht einmal den Preis für den Geschlechtsverkehr mit ihr festsetzen,⁵⁴ sie ist völlig entmündigt. Sie untersteht so vielen Vorschriften, dass sie das Bordell quasi nicht mehr verlassen darf, ohne dass ihr eine Verhaftung droht. Hinzu kommt die permanente Angst vor dem KZ, vor Straflager, vor weiteren Verhören.

Aus Frankreich wissen wir von Misshandlungen durch Freier, Schießereien im Bordell, von erzwungenem Verkehr ohne Kondom und davon, dass Prostituierte aus disziplinarischen Gründen inhaftiert wurden, wenn sie sich gegen sie misshandelnde Freier wehrten.⁵⁵ Hinzu kommen die hohe Anzahl der Freier im Mannschaftsbordell und der Aspekt, dass Maria wahrscheinlich auch keine Freier ablehnen durfte. Weiterhin herrschten laut Berichten teils unhygienische Zustände in den Bordellen, denen es zeitweise an Seife und Kohlen zur Wasseraufbereitung mangelte.⁵⁶ Maria wird wie ein Objekt behandelt, mit dem das Wehrmachtsbordell ‚bestückt‘

⁵² Vgl. Latzel, *Tourismus und Gewalt*, S. 448; vgl. Bartjes, *Das Militär*, S. 19-37; vgl. Wetzel, *Täter*, S. 202; vgl. Kühne, *Kameradschaft*, S. 97-113.

⁵³ Zum Privaten und Politischen vgl. Kappeler, *Der Wille zur Gewalt*, S. 32-47.

⁵⁴ Richtlinien für die Einrichtung von Bordellen in den besetzten Gebieten. Armeeoberkommando 6 O.Qu./IVb, A.H.Qu., am 23.7.1940, Bundesarchiv/Militärarchiv RH20-6-1009: „Der in den Richtlinien angegebene Preis von 3,- RM soll ein Mindestpreis sein. Endgültige Festsetzung erfolgt durch die Kommandantur. Hierbei ist zu beachten, daß der Preis so gestellt sein muß, daß dadurch nicht ein Anreiz zum Bordellbesuch erfolgt, sondern daß er in jedem Fall eine zu überlegende Ausgabe bedeutet.“

⁵⁵ Vgl. Meinen, *Wehrmacht und Prostitution*, S. 156.

⁵⁶ Lagebericht vom 2.10.1942. Blatt 16 zum Lagebericht, Bundesarchiv/Militärarchiv RW35-1221.

wird, sie wird von den Behörden nach ihrer ‚Qualität‘ beurteilt und bekommt eine Nummer. All das sind ganz erhebliche Anschläge auf Marias Würde als Mensch und auch auf ihre Selbstbestimmung.

Für Maria K. konnte hier nachgewiesen werden, wie eine ‚freiwillige Meldung‘ für ein Wehrmachtsbordell konstruiert worden ist, obwohl sehr viele Tatsachen, von denen jede einzelne bereits ein Hinweis auf Zwangsprostitution ist, dagegensprechen: nämlich Verhaftung, Verfolgung, Druck seitens der Gestapo, die deutlich macht, dass sie Maria im Bordell sehen will, der Fakt, dass Maria ihren Aufenthalt im Bordell nicht eigenwillig und ohne die Bewilligung von Behörden beenden durfte, dass sie eingesperrt wurde, ihr Strafen angedroht worden sind, die Tatsache, dass sie ihre Prostitution nicht selbst beenden konnte, und zum Schluss, nach einjähriger Straflagerhaft, die erpresste Meldung aus der Haft heraus unter der Androhung ihrer Verbringung ins KZ.

Die Art und Weise, wie Maria K. ins Bordell verbracht worden ist, ist kein Einzelfall. Im Gegenteil ähneln die Mechanismen der Verbringung ins Militärbordell denen in Frankreich. Fakt ist, dass die meisten Meldungen ins Bordell erpresst worden sind,⁵⁷ und dass spätestens im Bordell Zwangsprostitution vorgelegen hat, weil die Frauen diesen ‚Dienst‘ nicht einfach so quittieren konnten. Da die Gegebenheiten im Warthegau augenscheinlich denen im bereits untersuchten Frankreich ähnelten und hier im Einzelfall dargestellt werden konnte, dass es sich sehr wohl um Zwangsprostitution handelt, ist die weitere Bezeichnung der Tätigkeit der Frauen in den Wehrmachtsbordellen als „freiwillige Prostitution“ bzw. das Abstreiten von Zwangsprostitution und sexualisierter Gewalt hinfällig.

Die Forschungslage ist übersichtlich. Zwar wird das Thema immer wieder gestreift.⁵⁸ Die einzigen Arbeiten, die auf einer Auswertung von *Primärquellen* beruhen und damit wirklich neue Erkenntnisse hervorbringen, sind allerdings die von Franz Seidler,⁵⁹ Insa Meinen,⁶⁰ Max Plassmann⁶¹ und Wendy Jo Gertjeanssen, die ihre Arbeit über sexualisierte

⁵⁷ Vgl. Meinen, Wehrmacht und Prostitution, S. 179-192, S. 204-207: „freie“ Prostituierte wurden in Lager inhaftiert, frei kamen sie nur, wenn sie eine anstehende Eheschließung oder eine bezahlte Anstellung vorweisen konnten (beides dürfte aus dem Lager heraus schwer zu organisieren gewesen sein), sich für einen Arbeitseinsatz ins Reich meldeten oder eben die Meldung in ein Wehrmachtsbordell tätigten. Andere freie Prostituierte wurden benötigt, im Wehrmachtsbordell anzuschaffen, andernfalls ihnen Lagerhaft, Einsperrung oder weitere Verfolgung (auch KZ) drohte.

⁵⁸ Vgl. Paul, Zwangsprostitution. (Paul ordnet die Bordelle in den Kontext sexueller Gewalt ein); Beck, Wehrmacht und sexuelle Gewalt, S. 105-117 (Beck ordnet die Bordelle ebenso in den Kontext sexueller Gewalt im Krieg ein (S. 331), sieht aber dennoch nur vereinzelt Fälle von Zwangsprostitution (S. 114)); Mühlhäuser, Eroberungen, S. 214-240.

⁵⁹ Seidler, Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung.

⁶⁰ Meinen, Wehrmacht und Prostitution.

⁶¹ Plassmann, Wehrmachtsbordelle, S. 157-173.

Gewalt an der Ostfront während des Zweiten Weltkrieges geschrieben hat.⁶² Die Einordnung der Prostitution im Wehrmachtsbordell in den Kontext sexualisierter Gewalt gegen Frauen im Krieg aber fällt der – überschaubaren – Forschungsliteratur augenscheinlich nicht leicht. Auch kommt es immer wieder zu Abwertungen der Frauen und Verharmlosung der Geschehnisse.

Es ist unverständlich, welche Definition von „Zwangsprostitution“ in der deutschen Forschungsliteratur vorherrscht, und auch, dass selbst „nicht ganz freiwillige Prostitution“ eher als Zwangsarbeit denn als serielle Vergewaltigung verstanden wird.⁶³

Befremdlich wirkt, dass selbst der statuierte Zwang nicht dazu führt, die Wehrmachtsbordelle in den Kontext sexualisierter Gewalt gegen Frauen im Krieg einzuordnen.⁶⁴ Befremdlich sind auch das Verharmlosen der Gewalt gegen die betroffenen Frauen,⁶⁵ das Gleichsetzen von Zwangsaufenthaltsklauseln mit normalen Arbeitsverhältnissen und das unreflektierte Hinnehmen konstruierter freiwilliger Meldungen,⁶⁶ das Werben um Ver-

⁶² Gertjeanssen, *Victims, Heroes, Survivors*.

⁶³ Plassmann, *Wehrmachtsbordelle*, S. 169: „Natürlich hat die Not der Kriegszeit vielfach dazu geführt, daß sich die Frauen nicht wirklich freiwillig verpflichteten. Dem entspricht zum Beispiel die Beobachtung, daß sich im Winter mehr Frauen meldeten als im Sommer, da die Wehrmachtsbordelle über eine ausreichende Kohleausstattung verfügten [...]“. Aber was heißt denn das, wenn die Frauen „nicht wirklich freiwillig“ im Bordell sind, sondern aus der Not heraus, und wenn ihnen hernach nicht mehr gestattet wird, dieses zu verlassen; wenn sie den Geschlechtsverkehr dort ausüben müssen, weil sie nicht aufhören dürfen? Welcher Schluss kann da gezogen werden, die Einordnung betreffend? Mehrfach spricht Plassmann auch von „Arbeit“ im Bordell, selbst bei den wenigen Fällen von Zwang, die er konstatiert: z.B. Ebd., S. 168: „Natürlich sind auch Fälle der Ausübung direkten Zwanges auf Frauen nachweisbar, in einem Bordell zu arbeiten.“ Die Bezeichnung „Arbeit“ für erzwungene Prostitution ist eine Verharmlosung. Erzwungene Prostitution bedeutet, seriellen Vergewaltigungen ausgesetzt zu sein.

⁶⁴ Vgl. Meinen, *Wehrmacht und Prostitution*, S. 214. Insa Meinen hat mit ihrer Arbeit eine hervorragende Analyse der Wehrmachtsbordelle in Frankreich vorgelegt, auch hat sie die Repressalien gegen die Frauen und ihre Verfolgungssituation als Ausdruck patriarchaler Geschlechterverhältnisse beschrieben. Umso merkwürdiger die fehlende Einordnung in den Kontext sexualisierter Gewalt im Krieg, die sie damit begründet, dass die Wehrmacht die Frauen nicht verfolgt habe, um sie zum Verkehr mit den Soldaten zu nötigen, sondern um die Prostitutionskontakte zwischen deutschen Soldaten und Französisinnen zu überwachen, die außerhalb des Wehrmachtsbordells nicht erwünscht waren. Dies mag auf den gesellschaftlichen Kosmos außerhalb des Bordells zutreffen, auf Rekrutierung und die Situation im Bordell selbst jedoch eben nicht, siehe Zwangsaufenthaltsklausel, Drohung mit KZ, Strafe wenn Frauen sich gegen Zumutungen der soldatischen Freier gewehrt haben, Verbot das Bordell zu verlassen, nicht einseitig kündbarer „Arbeitsvertrag“ usw. (S. 204-213). Zudem ist für die Definition von Zwangsprostitution nicht relevant, ob der Täter diese Zwangsprostitution (primär oder sekundär) beabsichtigt hat.

⁶⁵ Plassmann, *Wehrmachtsbordelle*, S. 164, hier spricht Plassmann von „natürlich vorkommenden ‚Ausschreitungen‘ aller Art in den Bordellen“ wobei sich die Frage stellt, warum Ausschreitungen gegen Frauen „natürlich“ vorkommen (müssen?) und warum Plassmann „Ausschreitungen“ in Gänsefüßchen setzt.

⁶⁶ Ebd., S. 167: „Die Tätigkeit der Prostituierten in Wehrmachtsbordellen trug insgesamt die Züge eines fast normalen Arbeitsverhältnisses. Am Anfang stand eine Meldung der arbeitswilligen [sic!] Frau selbst (Fußnote: Oder ihres Zuhälters. Zu dieser Frage läßt sich anhand der vorliegenden Quellen keine Aussage machen.), die dann nach Prüfung der gesundheitli-

ständnis für die Täterseite, die eben nicht genug Frauen als Kriegsbeute habe auftreiben können,⁶⁷ dann wiederum die Behauptung, es habe eine hohe Fluktuation gegeben und diese zeige, dass die Wehrmacht keine Ausübung von Zwang nötig gehabt habe,⁶⁸ ebenso die Bemerkung, die Repressalien hätten ja immerhin beide Seiten gleichermaßen betroffen und die Bilanz, die Frauen hätten ja auch Schutz genossen (vor Betrug durch

chen und sonstigen Eignung und des Alters durch deutsche und französische Stellen einen Arbeitsvertrag unterschrieb. Dieser konnte eine Laufzeit von einem bis drei Monate haben. Er verlängerte sich nach Ablauf dieser Zeit jeweils automatisch, sofern er nicht gekündigt wurde. Dabei war das Kündigungsrecht nicht einseitig, während ein Verlassen des Bordells während der Verpflichtungszeit strafrechtlich verfolgt wurde. [...] ebenso die starke Eingrenzung der Bewegungsfreiheit der Frauen während ihrer Beschäftigung im Bordell: Sie durften nicht unkontrolliert das Haus verlassen [...]“. Wo dies ein ganz normales Arbeitsverhältnis sein soll, bleibt völlig offen. Wie die Meldung der „arbeitswilligen Frau“ entstanden ist, wird ebenso nicht hinterfragt. Es wird weiter nicht reflektiert, was es für eine Frau, die nicht einseitig kündigen oder das Bordell verlassen darf, heißt, derartig zu leben: nämlich mit Männern Verkehr haben zu müssen, mit denen sie keinen Verkehr wünscht, ganz einfach, weil ein Arbeitsvertrag sie dazu zwingt, weiterzumachen. Was ist das anderes als Zwangsprostitution?

⁶⁷ Ebd., S. 168: „Natürlich sind auch Fälle der Ausübung direkten Zwanges auf Frauen nachweisbar, in einem Bordell zu arbeiten. Aber aus dem Bemühen [sic], die Frauen am Arbeitsplatz zu halten, spricht deutlich die Zwangslage der Wehrmacht: Es war nicht ohne weiteres möglich, die notwendige Anzahl von Frauen gleichsam als Kriegsbeute in die Bordelle abzuordnen. Die Prostitution in den Wehrmachtbordellen in Frankreich kann also sicher nicht so ohne weiteres nur mit Ausübung von Gewalt gegen Frauen des unterlegenen Gegners gleichgesetzt werden, zumal bei der Anwerbung der Frauen französische Zuhälter oder Kuppler tätig waren, die ihren eigenen Profit suchten.“ Den Zwang auf die Frauen mit einer Zwangslage der Wehrmacht zu begründen ist eine Täter-Opfer-Umkehr. Außerdem sind die Motive des Täters für eine Zwangsprostitution nicht relevant für die Definition von Zwangsprostitution. Warum es weiters bei der Frage, ob dies Gewalt gegen Frauen des gegnerischen Landes gewesen ist, eine Rolle spielen soll, dass einheimische Männer diese Frauen in die Bordelle vermittelten/verkauften, ist ebenso völlig unklar wie die Frage, warum hier nur von wenigen Fällen von Zwangsausübung gesprochen wird. Das Vorgehen der Wehrmacht im Kontext der Bordelle als „Bemühen“ zu beschreiben ist euphemistisch, zudem stellt sich die Frage, warum die Wehrmacht diese Bordelle eigentlich benötigte und ob sie wirklich zwingend notwendig waren; das Hinterfragen der Unabdingbarkeit von Prostitution in der Gesellschaft fehlt.

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 169: „[...] bestand offensichtlich eine gewissen Auswahl. Eine ausreichende Zahl von Französisinnen erklärte sich aus welchen Gründen auch immer bereit, in einer solchen Einrichtung zu arbeiten. [...] was auf einen Überschuss an Prostituierten dort schließen lässt. Die teilweise hohe Fluktuation der Prostituierten in den einzelnen Bordellen des Festlands [...] belegt ebenfalls die relativ große Zahl verfügbarer Interessentinnen, auf die kein Zwang ausgeübt werden mußte. Gleichzeitig belegt schon allein der Umstand der hohen personellen Fluktuation, die die Deutschen ja wegen der damit verbundenen großen Ansteckungsgefahr eigentlich bekämpften, daß von einem erzwungenen Verbleiben von Frauen an ihrem Arbeitsplatz, also von Zwangsprostitution, in der Praxis nicht gesprochen werden kann, so rigide einige Vorschriften auch theoretisch waren.“ Allein die Sprache („erklärte sich bereit“, „Interessentin“, „aus welchen Gründen auch immer“) ist geeignet, strukturelle Gewalt gegen Frauen zu leugnen und zu verharmlosen. Fluktuation ist auch kein Anzeichen auf freiwillige Prostitution, sondern steht in der Tradition des Milieus, die Frauen in den Bordellen auszuwechseln um dem Freier Abwechslung zu verschaffen, außerdem ignoriert Plassmann die Frage, wohin die Fluktuation erfolgt ist (Ins nächste Bordell? Aus der Prostitution heraus? Insa Meinen hat aufgezeigt, dass letzteres nicht so einfach war). Zudem widerspricht sich Plassmann, wenn er einmal anführt, es sei kein Zwang gewesen, denn die Wehrmacht habe wegen der wenigen „Interessentinnen“ nicht anders handeln können, als sie es tat, und dann wieder anführt, es sei eben kein Zwang gewesen, weil es derer genug gegeben habe.

Freiern, vor Geschlechtskrankheiten), außerdem sei positiv, dass der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten in der Truppe und die Kampfkraftssteigerung der Armee mittels der Errichtung durch diese Bordelle habe erfolgen können⁶⁹ und schließlich lebensfremde Äußerungen wie die, das Achten der Bordellbetreiber auf eine gewisse Wirtschaftlichkeit des Bordells sei ein Zeichen für mangelnden Zwang gegenüber den Prostituierten.⁷⁰ Solche ‚Argumente‘ offenbaren spätestens bei ihrer Übertragung auf heutige Verhältnisse ihre Absurdität, ihre Unkenntnis des Milieus und teilweise auch ihre Frauenverachtung sowie eine mangelnde Reflexion des Systems Prostitution und seiner Einordnung in bestimmte Gesellschaftsordnungen. Derartige Schlüsse zu ziehen wirkt verstörend.

Es ist deutlich ersichtlich, dass massenhaft Zwangsprostitution vorgelegen hat, und warum dieser erzwungene sexuelle Kontakt nicht als sexualisierte Gewalt gegen Frauen im Krieg⁷¹ gewertet wird, ist unverständlich. Auch in den ehemals betroffenen Ländern dürften derartige Ausführungen befremden und ein äußerst merkwürdiges Bild der deutschen Aufarbeitungskultur zeichnen. In einem Deutschland, welches sich seit der Durchsetzung des Prostitutionsgesetzes 2002 zum ‚Menschenhandelsumschlagplatz Nummer 1‘ in Europa gewandelt hat,⁷² ist es sicherlich dem gesellschaftlichen Klima und einer grassierenden Freierkultur geschuldet, derartige Einschätzungen vorzunehmen. Das bedeutet allerdings noch lange nicht, dass diese richtig sind. Richtig wäre, bei der Prüfung, ob Zwangsprostitution vorliegt, folgendes zu fragen:

⁶⁹ Vgl. ebd., S. 316 Wenn die Besatzer die Frauen schon dazu bringen, sich prostituieren zu müssen, wenn die Besatzer dann auch noch eine Meldung ins Wehrmachtsbordell erpressen, dann kann den Frauen doch nicht ernsthaft als Vorteil angerechnet werden, dass die Besatzer auf einen „ordnungsgemäßen“ Ablauf des prostitutiven Aktes achteten und die Frauen gesund zu halten interessiert waren (um sie weiter ausbeuten zu können!). Die „positive Bilanz“ auf deutscher Seite, die Plassmann hier zieht, offenbart außerdem eine Tätersicht.

⁷⁰ Ebd., S. 169: „Die Schließung nicht ökonomisch arbeitender Häuser deutet ebenfalls darauf hin, daß sie als Wirtschaftsbetriebe geführt wurden, die einen Gewinn erzielen sollten, nicht aber als reine Zwanganstalten.“ Es ließe sich gut fragen, welche Definition Plassmann überhaupt von Prostitution hat, wenn er in der Lage ist völlig auszublenden, dass Prostitution im Kern eben die Verwirtschaftlichung von Frauenkörpern ist, mit deren sexueller „Handhabe“ Profite erzeugt werden sollen. Was ist ein Bordell denn sonst als ein Wirtschaftsbetrieb? Und wieso soll es Zwangsprostitution ausschließen, dass Profite gemacht werden?

⁷¹ Wendy Jo Gertjeanssen, die in ihrer Arbeit über sexualisierte Gewalt an der Ostfront im II. WK auch das Thema der Bordelle behandelt, kommt zur Einschätzung, dass auch diese Bordelle sexualisierte Gewalt gewesen sind. Sie ist die einzige, die das, was in den Bordellen geschah, konsequent als „Vergewaltigung“ bezeichnet, womit sie sich dem unsäglichen Trend, Prostitution als Sexarbeit zu begreifen und Zwangsprostitution verharmlosend als „Sexzwangsarbeit“ (denn was ist mehrfach erzwungener Sex denn anderes als serielle Vergewaltigung, selbst wenn irgendjemand dafür Geld erhält?) entgegenstellt: Gertjeanssen, Victims, Heroes, Survivors.

⁷² Eigendorf, Deutschland ist Umschlagplatz; Kittel, Deutschland ist ein Paradies.

Wird die Frau mittels Druck, Zwang, der Androhung von Gewalt, Fremdbestimmung, Einsperrung oder massiven Ein- und Übergriffen auf Leib und Leben dazu aufgefordert, die Prostitution aufzunehmen? Wird die Frau mittels Druck, Zwang, Einsperrung oder der Androhung von Strafe, Freiheitsberaubung oder Gewalt dazu gebracht, in der Prostitution zu verbleiben? Ist sie in der Lage, die Prostitution jederzeit auf eigenen Wunsch hin zu beenden, ohne negative Folgen (Verfolgung, Einsperrung, strafrechtliche Konsequenzen, Gewalt) befürchten zu müssen? Kann sie Freier ablehnen? Kann sie Preise und Praktiken selbst bestimmen, kann sie sich gegen Übergriffe von Freiern wehren? Wird sie in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt? Findet eine Einsperrung statt?⁷³

Es dürfte für jeden ersichtlich sein, was hier, im Fall von Maria K. vorgelegen hat.

Eine Verharmlosung der Erlebnisse dieser Frauen sollte vermieden werden. Nötig ist hier eher eine Reflexion über das Gewaltssystem Prostitution in der patriarchalen Gesellschaft allgemein und eine Aneignung von Kenntnissen über Vorgänge, Gepflogenheiten im Milieu, die über ein Verständnis für Freier und Zuhälter und Bordellbetreiber (auch wenn sie soldatische deutsche Besatzer sind) hinausgehen.

Es sind jedoch nicht nur einzelne Aspekte oder Sichtweisen, die bisher nicht interpretiert und analysiert worden sind, sondern auch ganze Gebiete. Aus wenigen weiteren Hinweisen ergibt sich, dass, je weiter östlich die Errichtung der Bordelle stattgefunden hat, desto weniger Mühe sich die Obrigkeit gab, Druck über Bürokratie zu verschleiern und desto subtiler die Ausübung von Gewalt erfolgte. Östlich des Warthegaus scheinen Verschleppungen und Entführungen von Frauen in die Bordelle (auch massenhaft Mädchen, die bisher noch keine sexuellen Kontakte gehabt hatten), Selektionen aus den Schlangen vor den Arbeitsämtern und Erschießungen nach Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten sehr häufig gewesen zu sein.⁷⁴ Auch aus Ravensbrück sind Frauen für die Wehrmachtsbordelle selektiert worden. Die Analyse der in Lettland, Litauen, Polen, Russland und anderen osteuropäischen Ländern teilweise erst kürzlich zur Einsicht

⁷³ Der Tatbestand Zwangsprostitution wurde bisher in Deutschland nicht wissenschaftlich oder juristisch definiert. Nahe kommt ihm deshalb bisher nur der Tatbestand "Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung", §232 StGB, nach dem bestraft wird, wer "eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage [...] zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ...", vgl. <http://dejure.org/gesetze/StGB/232.html>, zuletzt gesichtet am 04.04.2016.

⁷⁴ Vgl. Mühlhäuser, *Eroberungen*, S. 223-225; Vgl. Paul, *Zwangsprostitution*, S. 103-107, vgl. Gertje-Janssen, *Victims, Heroes, Survivors*, S. 179-186; vgl. Beck, *Wehrmacht und sexuelle Gewalt*, S. 115f.

freigegebenen Dokumente steht noch aus. Zu wünschen ist, dass sie mit einem Blick analysiert werden, der die Frauen nicht verhöhnt, indem er sie erneut zu Objekten macht oder die ihnen angetane Gewalt verleugnet.

LITERATUR

- Akte „Maria K.“. Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeileitstelle Posen. Gewerbsunzucht. Staatsarchiv Poznań, Sign. PL 53/1024/18.
- Amesberger, Helga, Auer, Katrin, Halbmayr, Brigitte, Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern, Wien 2010.
- Ayaß, Wolfgang, „Asoziale im Nationalsozialismus“, Stuttgart 1995.
- Bartjes, Heinz, Das Militär – Sonderfall oder Fortsetzung männlicher Sozialisation, in: Evangelische Akademie Baden (Hg.), Vergewaltigung. Militär und sexuelle Gewalt – Ursachen und Folgen in Kriegs- und Friedenszeiten, Baden 1994, S. 19-37.
- Beck, Birgit, Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939 – 1945, Paderborn 2004.
- Clauß, Ludwig Ferdinand, Rasse und Seele. Eine Einführung in den Sinn der leiblichen Gestalt, Berlin 1939.
- Corbin, Alain, Wunde Sinne. Über die Begierde, den Schrecken und die Ordnung der Zeit im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1993.
- Der Heeresarzt im Oberkommando des Heeres, GenStdH/Genu, Az. 1271 (IIa), Nr. I/13017/42, HQuOKH, den 20. März 1942, Bezug: Verfügung OKH/GenStdH/GenQu/Az.: 1271 IV b (IIa) Nrr. I/13016/42 vom 20.3.1942, Betr.: Prostitution.
- Der Heeresarzt im Oberkommando des Heeres, Gen St d H/Gen Qu Az. 265 Nr. 17150=4o, Abschrift. Betr.: Prostitution und Bordellwesen im besetzten Gebiet Frankreichs, H Qu OKH, den 16.7.1940, Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1371.
- Der Oberbefehlshaber der 15. Armee, A.H.Qu., den 12.7.41, Betr.: Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Abschrift, Bundesarchiv/Militärarchiv RH20-15-156.
- Der Oberbefehlshaber des Heeres, Nr. 8840/41 PA2 (I/IIa) Az. 15, H Qu OKH den 6. September 1941, Geheim. Betr.: Selbstzucht, Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1371.
- Der Oberbefehlshaber des Heeres, Nr. 8840/41 PA2 (I/IIa) Az. 15, H Qu OKH den 6. September 1941, Geheim. Betr.: Selbstzucht, Anlage 1

- Nr. 18497/40, 31. Juli 1940, Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1371.
- Der Reichsminister des Innern, IV g 3437/39 5670, Berlin vom 18. September 1939, Betrifft: Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1818.
- „Der Sanitätssoldat“. Abschnitt über die Schutzbehandlung. S. 35, Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-994.
- Div.-Arzt 162.Inf.Div., o.U., den 12.3.43, Betr.: Bordelle auf dem Truppenübungsplatz Neuhammer. Bezug: Ferngespräch des stellv. Wehrkreisarztes VIII mit dem Adjutanten des Div.-Arztes am 11.3.43. An den Korpsarzt beim stellv.Gen.Kdo.VIII A.K. (Wehrkreisarzt VIII) Breslau. Bundesarchiv/Militärarchiv, RH 26-162-58.
- Drolshagen, Ebba, Der freundliche Feind. Wehrmachtssoldaten im besetzten Europa, München 2009.
- Drolshagen, Ebba, Nicht ungeschoren davonkommen. Das Schicksal der Frauen in den besetzten Ländern, die Wehrmachtssoldaten liebten, Hamburg 1998.
- Eckart, Wolfgang und Plassmann, Max. Verwaltete Sexualität. Geschlechtskrankheiten und Krieg, in: Melissa Lerner, James Peto, Colleen M. Schmitz (Hg.) für das Deutsche Hygiene-Museum und die Wellcome Collection, Krieg und Medizin, Dresden 2009, S. 100 - 117.
- Eigendorf, Jörg u.a., „Deutschland ist Umschlagplatz von Frauen geworden“, vom 3.11.2013, URL: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article121490345/Deutschland-ist-Umschlagplatz-fuer-Frauen-geworden.html> (zuletzt gesichtet am 19.07.2015).
- Feldkommandantur 581, Verwaltungsstab, Vw.Gr. I/2 an die Kreiskommandanturen Rennes, St.-Malo, Fougères, Redon, Betr.: Überwachung der Prostitution – hier polizeiliche Massnahmen und Strafen, Rennes, 4. April 1941, Bundesarchiv/Militärarchiv RH36-444.
- Formular für die Kontrolle der Hygieniker im Generalgouvernement. Berichtformular. Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1818.
- Frauen als Beute – Wehrmacht und Prostitution. (Titel der englischen Fassung: "Women as Booty") Redaktion: Beate Schlanstein, Regie: Thomas Gaevert, Martin Hilbert, Produktion: Aquino Film, WDR. Deutschland 2005, Erstausstrahlung ARD 12.01.2005).
- Gertjeanssen, Wendy Jo, Victims, Heroes, Survivors. Sexual violence on the eastern front during World War II, Ph.D., University of Minnesota, 2004.
- Hirschfeld, Magnus und Gaspr, Andreas (Hg.) Sittengeschichte des Ersten Weltkrieges, Hanau 1981.

- Kappeler, Susanne, *Der Wille zur Gewalt. Politik des persönlichen Verhaltens*, München 1994.
- Kittel, Lisa u.a., „Deutschland ist ein Paradies für Menschenhändler“, vom 5.4.2013, URL: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article115023141/Deutschland-ist-ein-Paradies-fuer-Menschenhaendler.html> (zuletzt gesichtet am 19.07.2015).
- Koelbl, Susanne, „Zwangsprostitution im Zweiten Weltkrieg: Japans Schande“, vom 03.09.2013, URL: <http://www.spiegel.de/panorama/japan-im-zweiten-weltkrieg-die-schande-der-trostfrauen-a-919909.html>, letzter Zugriff am 20.07.2015.
- Kühne, Thomas, *Kameradschaft. Die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert*, Göttingen 2006.
- Lagebericht vom 2.10.1942. Blatt 16 zum Lagebericht, Bundesarchiv/Militärarchiv RW35-1221.
- Latzel, Klaus, *Tourismus und Gewalt. Kriegswahrnehmungen in Feldpostbriefen*, in: Heer, Hannes und Naumann, Klaus (Hg.), *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944*, S. 447-460.
- Leitender Sanitätsoffizier beim Militärbefehlshaber im Generalgouvernement, Spala, den 2. Oktober 1940, Bericht über die Bordelle für Heeresangehörige im Gen.-Gouv., Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1818.
- Lohner, Margret, *Die Prostitution und ihre Bedeutung in der venerologischen Sicht*, Diss., München, 1990.
- Meinen, Insa, *Wehrmacht und Prostitution im besetzten Frankreich*, Bremen 2002.
- Merkblatt für Soldaten. Merkblatt 53/13. „Deutscher Soldat! Merkblatt zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten“, Bundesarchiv Militärarchiv RH12-23-71.
- Mühlhäuser, Regina, *Eroberungen. Sexuelle Gewalttaten und intime Beziehungen deutscher Soldaten in der Sowjetunion, 1941-1945*, Hamburg 2010.
- Neitzel, Sönke und Welzer, Harald, *Soldaten. Protokolle vom Kämpfen, Sterben und Töten*, Frankfurt am Main 2011.
- Oberkommando des Heeres, Generalstab des Heeres, Generalquartiermeister, Az. 1271 IV b (IIa), Nr. I/13016/42, HQuOKH, den 20. März 1940, Betr.: Prostitution und Bordellwesen in den besetzten Ostgebieten, Bundesarchiv/Militärarchiv RH 12-23-1818.
- Oberkommando der Wehrmacht. Az. B49 Tgbnr. 71/42 Ch W San. Abschrift. Betr.: Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Berlin, 27. Januar 1943, Bundesarchiv/Militärarchiv RH12-23-1818.

- Paul, Christa, Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin 1994.
- Plassmann, Max, Wehrmachtbordelle. Anmerkungen zu einem Quellenfund im Universitätsarchiv Düsseldorf, in: Militärgeschichtlichen Forschungsamt Potsdam (Hg.), Militärgeschichtliche Mitteilungen, MGM Band 62 (Heft 1), München 2003.
- Respondek, Anne S., "Gerne will ich wieder ins Bordell gehen" - Ein Beitrag über die "freiwillige Meldung" ins Wehrmachtbordell, Dresden 2014 (unveröffentlichte Masterarbeit).
- Richtlinien für die Einrichtung von Bordellen in den besetzten Gebieten. Armeeoberkommando 6 O.Qu./IVb, A.H.Qu., am 23. 7. 1940, Anlage 4, Bundesarchiv/Militärarchiv RH20-6-1009.
- Richtlinien für die Einrichtung von Bordellen in den besetzten Gebieten. Armeeoberkommando 6 O.Qu./IVb, A.H.Qu., am 23. 7. 1940, Anlage 11, Bundesarchiv/Militärarchiv RH20-6-1009.
- Scherber, Gustav, Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution, Wien 1939.
- Schikorra, Christa, Kontinuitäten der Ausgrenzung. „Asoziale“ Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, Berlin 2001.
- Schmölzer, Hilde, Die Frau. Das gekaufte Geschlecht. Ehe, Liebe und Prostitution im Patriarchat, Bad Sauerbrunn 1993.
- Seidler, Franz, Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung. Probleme der deutschen Sanitätsführung 1939 – 1945, Neckargmünd 1977.
- Sommer, Robert, Das KZ-Bordell, Paderborn 2009.
- Sommer, Robert, Der Sonderbau. Die Errichtung von Bordellen in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, Berlin 2006.
- Sponberg, Mary, Feminizing venereal disease – The Body of the Prostitute in Nineteenth-Century Medical Discourse, London 1997.
- Tatbestand "Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung", §232 StGB, <http://dejure.org/gesetze/StGB/232.html>, zuletzt gesichtet am 04.04.2016.
- Umbreit, Hans, Deutsche Militärverwaltungen 1938/39. Die militärische Besetzung der Tschechoslowakei und Polens, Stuttgart 1977.
- Wetzel, Harald, Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden, Frankfurt am Main 2005.
- Zipfel, Gaby, Ausnahmezustand Krieg? Anmerkungen zu soldatischer Männlichkeit, sexueller Gewalt und militärischer Einhegung, in: Eschebach, Insa, Mühlhäuser, Regina (Hg.), Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern, S. 55-75.